

INHALT:

▼ Bebauungsplan Nr. 8150, 3. Änderung Gradstraße, für die Fl.Nrn. 792 und 782/4, Gemarkung Starnberg, für das Gebiet des Wohn- und Wohnpflegeheimes für behinderte Menschen mit Verwaltung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ 1. Änderung der Gemeinde Berg

▼ Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Flurnummer 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Teilfläche und 1664/37 Teilfläche, jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

◆ **Bebauungsplan Nr. 8150, 3. Änderung Gradstraße, für die Fl.Nrn. 792 und 782/4, Gemarkung Starnberg, für das Gebiet des Wohn- und Wohnpflegeheimes für behinderte Menschen mit Verwaltung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.07.2018 den betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Datum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 24.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ 1. Änderung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- In der Nutzungsschablone Nr. 2 sind nun Mansarddächer zugelassen (Festsetzung Nr. A.5.6)
- Die Festsetzung 3.2 wurde dahingehen angepasst, dass Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO jetzt 320 m² nicht überschreiten dürfen. Zusätzlich sind Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO außerhalb der Bauräume unzulässig.
- Unter 7.3 der Festsetzungen wurde ein vierter Baum [D] als zu erhaltend festgesetzt.
- Es wurden Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung (C 7; C 9;) sowie zu Bodendenkmälern (C 10) ergänzt

Zudem wurden die Baugrenzen für das Nebengebäude, das Hauptgebäude und die Tiefgarage, sowie einige Nummerierungen angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ 1. Änderung mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.07.2018 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ 1. Änderung, ohne Maßstab



zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen Südost“ ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

13.08. bis einschließlich 29.08.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 12.07.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 2. August 2018
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 1. August 2018

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Flurnummer 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Teilfläche und 1664/37 Teilfläche, jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 23.07.2018 die Entwurfsplanung Sondergebiet Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße für den Bereich der Flurnummer 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Teilfläche und 1664/37 Teilfläche, jeweils Gemarkung Gilching; i.d.F.v. 23.07.2018 gebilligt. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. 23.07.2018) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Baugrund- und Schadstoffgutachten, Projekt Nr. 8935 vom 14.09.2017, erstellt durch das Büro blasymader, Eching am Ammersee
- Orientierende Altlastenuntersuchung und Baugrunduntersuchung, BV 1588 Abriss/Neubau Lidl-Filiale Landsberger Straße 16, Gilching, vom 24.11.2017, erstellt durch das Büro GEO MECHNIG, Schondorf
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbegeräusche) Bericht

Nr. 217160/3 vom 08.01.2018, erstellt durch das Ingenieurbüro Greiner, Germering

liegen in der Zeit vom

09. August bis einschließlich 10. September 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.15**

erneut öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Gilching, 24.07.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

